

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28.97.01/3 "GEWERBEGEBIET LANKOW-ZIEGELEIWEG/BÜDNERSTRASSE"

Teil A : Planzeichnung



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) v. 18.12.1990

I. FESTSETZUNGEN gemäß §1 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung §9 (1) BauGB i.V.m. §§1 bis 11 BauNVO

Gewerbegebiet (§9 BauNVO)

Mischgebiet (§9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung §9 (1) BauGB i.V.m. §16 BauNVO

z.B. VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß

TV max. 12,50 max. zulässige Traufhöhe in m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen §9 (1) 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO

Baugrenze

4. Verkehrsflächen §9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen Maßnahmenflächen und Bindungen für das Anpflanzen u. d. Erhalt von Bäumen und Sträuchern §9 (1)15, §9 (1) 20 u. §9 (1) 25 BauGB

private Grünfläche

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Parkanlage

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

zu erhaltender Baum

6. Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung, des Hochwasser- und die Regelung des Wasserabflusses §9 (1) 16 BauGB

Wasserfläche

7. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung der Art oder des Maßes der Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Abgrenzung der Lärmpiegelbereiche

II. KENNZEICHNUNGEN gemäß §9 (5) BauGB

1. Altlastenverdächtige Flächen

Umgrenzung von Flächen, deren Boden ernstlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können

Umgrenzung von Flächen, deren Boden ernstlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können

Angabe der altlastenverdächtige Vorrichtung, hier: Lagerhalle

III. Nachrichtliche Übernahme gemäß §9(6) BauGB

Bodenstand nach §2 Abs.2 Dtschd M-V

IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Gebäudebestand

Gebäudebestand, zukünftig entfallend

Gemarkungsgrenze

Flurbezugs-Bestand

Flurbezugs-Bestand

Flurbezugs-Bestand

Bezeichnung des Gewerbegebietes, differenziert nach flächenbezogenen Schallleistungspegeln

Leitungen oberirdisch

Leitungen unterirdisch

Trifto

Werkhalle

Werkstatt

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Werkstatt/Garagen

Teil B:Text

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung §9 (1) Nr.1 BauGB

1.1 In den Gewerbegebieten sind alle gewerblichen Nutzungen nach §9 (2) BauNVO unter Beachtung der für das jeweilige Teilgebiet maßgeblichen Immissionsflächen-bezogenen Schallleistungspegel (FSP) zulässig.

Ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe, Ausnahmebewilligung sind Betriebe, deren Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen steht und nur einen untergeordneten Flächenanteil der Betriebsanfertigung einnimmt.

Die Nutzungen unter §9 (3) BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind auf den als GE festgesetzten Flächen allgemein zulässig. Die weiteren Nutzungen unter §9 (3) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

1.2 In den Mischgebieten (§9 BauNVO) sind i.V.m. mit §1 (5) BauNVO nur zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude

- Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe

- Anlagen für Vorrichtungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Zusätzlich sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

im M 1: Tankstellen und Wergelände

im M 3: Wohngebäude als Doppelhäuser u. Häuagruppen (i.V.m. §9 (1) Nr.2 BauGB)

2. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen i.S.d.BImSchG (§9 (1) Nr.24 BauGB)

2.1 Gewerbeblm / Immissionsflächenbezogene Schallleistungspegel

Zum Schutz der umliegenden Immissionsempfindlichen Nutzungen dürfen innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Gewerbegebiete GEa-GEf die Geräuschemissionen die folgenden Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) nicht überschreiten (§14(2) BauNVO).

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch Einzelgutachten von einer nach §26 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugelassenen Maßstelle nachzuweisen.

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, daß der grundsätzlich flächenbezogene Immissionsanfall an den maßgebenden Immissionsempfindlichen Nutzungen nicht überschritten wird.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.06.1987 (BGBl. I 5,2414) in der derzeit geltenden Fassung sowie nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 27.04.1998 in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan

Nr. 28.97.01/3 "Gewerbegebiet Lankow-Ziegeleiweg/Büdnertstraße"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen:

VERFAHRENSVERMERKE

1) Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach § 2(1) BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am erfolgt.

Schwerin, den Siegel Oberbürgermeister

2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Anträge vom beteiligt worden.

Schwerin, den Siegel Oberbürgermeister

3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3(1) Setz 1 BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht und am durchgeführt worden.

Schwerin, den Siegel Oberbürgermeister

4) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(1) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, den Siegel Oberbürgermeister

5) Der Hauptsachschuß hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schwerin, den Siegel Oberbürgermeister

6) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3(2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Antragsstellungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schwerin, den Siegel Oberbürgermeister